

Haushaltssatzung der Gemeinde Leopoldshöhe für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Gemeinde Leopoldshöhe mit Beschluss vom ----- folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge (ordentliche, außerordentliche und Finanzerträge) auf	31.904.220 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen (ordentliche, außerordentliche und Finanzaufwendungen) auf	32.398.970 €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	29.673.320 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	30.356.110 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	919.500 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.345.750 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.571.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	810.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme **für Investitionen** erforderlich ist, wird auf

1.421.000 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

340.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0 €

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

494.750 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

18.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 230 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 490 v.H.

2. **Gewerbsteuer** auf 450 v.H.

§ 7

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die unabweisbar sind, sind erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NW, wenn sie im Einzelfall mehr als 30.000 € betragen. Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 15.000 € überschreiten, davon ausgenommen sind die Verrechnungen aus internen Leistungsbeziehungen und Kosten im Rahmen des Jahresabschlusses. Die erheblichen Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates; im Übrigen sind sie dem Rat zur Kenntnis zu bringen.

(2) Für die Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 85 Abs. 1 GO NW (soweit in der Haushaltssatzung veranschlagt) gilt die Regelung des Absatzes 1 entsprechend.

§ 8

Rechtsfolge bei Stellen mit einem ku- und kw – Vermerk

ku – Vermerk Die Stelle ist nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers umzuwandeln

kw – Vermerk Die Stelle ist nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers in Abgang zu bringen.